

## Merkblatt zur Ausbildungsdauer

### Die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin dauert 3 Jahre.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Ausbildungszeit zu kürzen:

#### Möglichkeit 1 (bei Beginn der Berufsausbildung):

- Die Berufsausbildung **kann** unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):
  - Allgemeine Hochschulreife
  - Fachhochschulreife
    - Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule
    - Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildungszeit. Diese Qualifizierung wird bereits erworben, wenn das Versetzungszeugnis der Klasse 11 in die Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe vorliegt oder wenn die zweijährige höhere Berufsfachschule absolviert wurde (z. B. Höhere Handelsschule)
  - Einjähriges gelenktes Praktikum
    - Das Praktikum **muss** in demselben Beruf abgeleistet worden sein, in dem die Abkürzung beantragt wird
  - Abgeschlossene Berufsausbildung
- Die Berufsausbildung **kann** unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):
  - Berufsgrundschuljahr Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate
  - Einjährige Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate
  - Zweijährige, zu einem mittleren Bildungsabschluss führende Berufsfachschule Ernährung und Hauswirtschaft: sechs oder zwölf Monate

#### Möglichkeit 2 (Teilzeitberufsausbildung):

Der Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit kann sich bei **berechtigtem** Interesse der Auszubildenden auch auf die Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten.

#### Möglichkeit 3 (Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit):

Während der Berufsausbildung **kann** der Auszubildende nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses ist eine vorzeitige Zulassung um bis zu einem **halben Jahr** möglich, wenn die Leistungen mindestens **gut** sind:

- in der Ausbildungsstätte und
- in der Berufsschule in den für die Prüfung wesentlichen Fächern unter Berücksichtigung der Zwischenprüfung

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung um bis zu einem **ganzen Jahr** ist möglich, wenn die Leistungen **sehr gut** sind:

- in der Ausbildungsstätte und
- in der Berufsschule in den für die Prüfung wesentlichen Fächern unter Berücksichtigung der Zwischenprüfung

Auch bei einem Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen soll die Ausbildungszeit **24 Monate nicht unterschreiten**.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern/-beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW.